

**HESSISCHER LANDTAG**

28. 02. 2017

Kleine Anfrage**des Abg. Degen (SPD) vom 26.01.2017****betreffend Evaluation des Schulversuchs G8/G9****und****Antwort****des Kultusministers****Vorbemerkung des Fragestellers:**

Gemäß der Antwort auf die Kleine Anfrage 19/1992 nahmen in Hessen im Schuljahr 2015/16 insgesamt 17 Gymnasien und 2 kooperative Gesamtschulen am Schulversuch zur parallelen Organisation der beiden Organisationsformen des gymnasialen Bildungsgangs (G8/G9) teil. Presseberichten nach findet der verkürzte gymnasiale Bildungsgang immer weniger Nachfrage. In der Antwort auf die Kleine Anfrage 19/506 erklärte der Kultusminister: "Langfristig hat die Landesregierung das Ziel gemeinsam mit den Schulträgern ein angemessenes Angebot sowohl von G8 als auch G9 an hessischen Schulen flächendeckend zu ermöglichen".

Hinzu kommt, dass durch die Umstellung von Schulen von der Organisationsform G8 auf das Parallelmodell es laut Berichten von Betroffenen derzeit dazu kommen kann, dass Schülerinnen und Schülern, welche eine Schule mit dem o.g. Parallelangebot im verkürzten Bildungsgang besuchen, durch einen fehlenden parallelen G9-Jahrgang beim Übergang in die Oberstufe kein breites Spektrum an Angeboten für ihre Orientierungs- und Leistungskurse zur Verfügung steht.

Vorbemerkung des Kultusministers:

Neben den kooperativen Gesamtschulen können seit dem Schuljahr 2013/2014 auch die Gymnasien wählen, ob sie in der Mittelstufe G8 oder G9 anbieten wollen. Diese Wahlfreiheit wurde durch die Landesregierung weiter gestärkt, indem der Schulversuch für das parallele Angebot von G8 und G9 an einer Schule weiterentwickelt und die Bildung einzelner G8-Klassen an einer Schule erleichtert wurde. Ziel auch dieser Maßnahme ist es, zu einem landesweit angemessenen, d.h. bedarfsgerechten G8- und G9-Angebot zu kommen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Schulen nehmen derzeit am Schulversuch des parallelen Angebots des gymnasialen Bildungsgangs (G9) und des verkürzten Bildungsgangs (G8) teil? (Darstellung bitte als Ergänzung zur Anlage 3 zur Antwort auf die Kleine Anfrage 19/1992.)

Derzeit nehmen 18 Schulen am Schulversuch zum Parallelangebot G8/G9 teil. Gemäß der Darstellung in Anlage 3 zur Antwort auf die Kleine Anfrage 19/1992 können der folgenden Übersicht der Schulname, der Schulort, die Schulform, der Schulamtsbezirk sowie die Anzahl der gebildeten G8- und G9-Klassen ab der Jahrgangsstufe 7 entnommen werden.

	Schule	Schulort	Schulform	SSA	Anzahl der G9-Klassen				Anzahl der G8-Klassen		
					7	8	9	10	7	8	9
1	Albert-Einstein-Schule	Maintal	GYM	MKK	5	5	3	2	1	1	3
2	Alexander-von-Humboldt-Schule	Lauterbach	GYM	GIVB	1	-- ¹⁾	-- ¹⁾	-- ²⁾	3	-- ¹⁾	-- ¹⁾
3	Christian-Wirth-Schule	Usingen	GYM	HTW	5	5	3	3	1	1	2
4	Edertalschule	Frankenberg	GYM	SEWF	4	4	3	3	1	1	1
5	Freiherr-vom-Stein-Schule	Fulda	GYM	FD	6	5	5	5	1	1	1
6	Georg-August-Zinn-Schule	Reichelsheim	KGS	BOW	3	2	3	2	0	1	1

7	Georg-Christoph-Lichtenberg-Schule	Kassel	GYM	KS	5	5	4	-- ²⁾	1	1	2
8	Graf-Stauffenberg-Gymnasium	Flörsheim	GYM	GGMT	5	-- ¹⁾	-- ¹⁾	-- ²⁾	1	-- ¹⁾	-- ¹⁾
9	Gymnasium Michelstadt	Michelstadt	GYM	BOW	5	5	3	4	2	2	2
10	Herderschule	Gießen	GYM	GIVB	5	5	5	5	0	1	1
11	Hohe Landesschule	Hanau	GYM	MKK	6	4	4	4	1	1	3
12	Jakob-Grimm-Schule	Hersfeld-Rotenbg.	GYM	HRWM	2	-- ¹⁾	-- ¹⁾	-- ²⁾	1	-- ¹⁾	-- ¹⁾
13	Karl-Rehbein-Schule	Hanau	GYM	MKK	7	7	5	5	1	2	3
14	Leibnizschule	Offenbach	GYM	OF	5	5	3	-- ²⁾	1	1	2
15	Neues Gymnasium	Rüsselsheim	GYM	GGMT	4	2	-- ¹⁾	-- ²⁾	2	3	-- ¹⁾
16	Rabanus-Maurus-Schule	Fulda	GYM	FD	4	6	3	3	1	1	1
17	Taunusgymnasium	Königstein	GYM	HTW	5	-- ¹⁾	-- ¹⁾	-- ²⁾	2	-- ¹⁾	-- ¹⁾
18	Wilhelmsgymnasium	Kassel	GYM	KS	5	4	3	-- ²⁾	1	1	3

¹⁾ Jahrgang nimmt am Schulversuch nicht teil.

²⁾ Erster vom Parallelangebot betroffener Jahrgang hat die Jgst. 10 noch nicht erreicht.

Frage 2. Wie viele Schulen unterrichten den gymnasialen Bildungsgang ausschließlich verkürzt? (Darstellung bitte nach Schulträgerbezirk)

Im Schuljahr 2016/17 ist die gymnasiale Mittelstufe an insgesamt 14 Schulen fünfjährig organisiert (G8). Die Verteilung dieser Schulen auf die Schulträgerbezirke kann der folgenden Übersicht entnommen werden.

	Schule	Schulort	Schulform	Schulträger
1	Goethe-Gymnasium	Bensheim	GYM	BS
2	Lichtenbergschule	Darmstadt	GYM	DA
3	Georg-Büchner-Schule	Darmstadt	GYM	DA
4	Eleonorenschule	Darmstadt	GYM	DA
5	Lessing-Gymnasium	Frankfurt a. M.	GYM	F
6	Heinrich-von-Gagern-Gymnasium	Frankfurt a. M.	GYM	F
7	Carl-Schurz-Schule	Frankfurt a. M.	GYM	F
8	Max-Planck-Schule	Rüsselsheim	GYM	RÜS
9	Werrataleschule	Heringen	KGS	HR
10	Kaiserin-Friedrich-Gymnasium	Bad Homburg	GYM	HTK
11	Humboldtschule	Bad Homburg	GYM	HTK
12	Theodor-Fliedner-Schule	Wiesbaden	GYM	WI
13	Leibnizschule	Wiesbaden	GYM	WI
14	Rheingauschule	Geisenheim	GYM	RTK

Frage 3. Wie groß ist derzeit die durchschnittliche Klassengröße jeweils in G8-Klassen und in G9-Klassen (Darstellung bitte aufgeschlüsselt nach Organisationsform G8, G8 im Parallelmodell, G9, G9 im Parallelmodell und jeweils Jahrgangsstufe)

Die durchschnittlichen Klassengrößen im Schuljahr 2016/17 je Organisationsform der gymnasialen Mittelstufe können der folgenden Übersicht entnommen werden.

Durchschnittliche Klassengrößen an öffentlichen Schulen Schuljahr 2016/17				
	Jahrgangsstufe	Organisationsform		
		G8	G9	G8/G9 parallel
G9-Klassen	5		26,8	
	6		26,6	
	7		26,0	26,7
	8		25,4	26,0
	9		23,8	24,9
	10		23,1	23,7
G8-Klassen	5	28,1		27,7
	6	27,2		27,2
	7	25,5		21,9
	8	26,6		25,5
	9	26,3		24,6

Frage 4. Wie viele Schulen, die an dem genannten Schulversuch teilgenommen haben oder diesen mit einzelnen Jahrgängen noch durchführen, haben den Schulversuch abgebrochen oder haben angekündigt diesen künftig abzubrechen? (Darstellung bitte unter Nennung der Schule und des Schulträgers)

Bei der Beantwortung dieser Frage ist in Bezug auf die Laufzeit zwischen der Einrichtung des Schulversuchs und der Fortführung des Schulversuchs zu unterscheiden.

- Gemäß dem Erlass vom 6. Dezember 2012 zur Einrichtung des Schulversuchs erfolgte eine Aufnahme in den Schulversuch zum 1. August 2013 oder zum 1. August 2014 und endet der Schulversuch für die jeweilige Schule nach einer Laufzeit von drei Jahren, auslaufend für die während des Versuchszeitraums aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.

Von dieser zeitlichen Rahmensetzung sind folgende Schulen abgewichen:

Schule	Schulort	Schulträger	Abweichung
Freiherr-vom-Stein-Schule	Hess. Lichtenau	WM	Beendigung Ende Sj. 2014/15
Alexander-von-Humboldt-Schule	Lauterbach	VB	Aufnahme Beginn Sj. 2015/16
Jakob-Grimm-Schule	Hersfeld-Rotenburg	HR	Aufnahme Beginn Sj. 2015/16

Die Winfriedschule in Fulda (Landkreis Fulda) hat den Schulversuch nach der gemäß o.g. Erlass vorgesehenen dreijährigen Teilnahme beendet.

- Gemäß dem Erlass vom 16. Oktober 2015 zur Fortführung des Schulversuchs endet dieser für alle teilnehmenden Schulen am 31. Juli 2020, auslaufend für die während des Versuchszeitraums aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.

Von dieser zeitlichen Rahmensetzung werden folgende Schulen abweichen:

Schule	Schulort	Schulträger	Abweichung
Hohe Landesschule	Hanau	HU	Beendigung Ende Sj. 2016/17
Albert-Einstein-Schule	Maintal	MKK	Beendigung Ende Sj. 2016/17

Frage 5. Zu welchem Ergebnis kommt die Evaluation des Schulversuchs?

Gemäß dem Erlass vom 6. Dezember 2012 zur Einrichtung des Schulversuchs wird dieser durch die Hessische Lehrkräfteakademie wissenschaftlich begleitet. Die Laufzeit des Schulversuchs ist gemäß dem genannten Erlass noch nicht beendet (vgl. Antwort auf die Frage Nr. 4). Deshalb liegt der Abschlussbericht über die wissenschaftliche Begleitung noch nicht vor. Auf einer Dienstbesprechung mit den teilnehmenden Schulen wurde das Zwischenergebnis der wissenschaftlichen Begleitung bereits im letzten Jahr vorgestellt.

Daher ist Folgendes erkennbar:

- hohe Befürwortung des Schulversuchs seitens der Eltern und Schülerinnen und Schüler, im Verlauf des Schulversuchs ansteigend,
- G8-Wunsch der Eltern nimmt ab, Veränderung des Einstufungswunsches ab Jgst.5 findet seltener statt,
- Im Zeitverlauf ist ein Parallelangebot für Eltern mit G8-Wunsch bedeutsamer als für Eltern mit G9-Wunsch,
- G8-Schülerinnen und -Schüler fühlen sich nicht stärker belastet als G9-Schülerinnen und -Schüler,
- G9-Schülerinnen und -Schüler verbringen durchschnittlich 4 bis 5 Stunden wöchentlich weniger Zeit mit Unterricht und Hausaufgaben, die Differenz der Zeit für Hobbys ist zwischen G8 und G9 vergleichsweise gering,
- beide Gruppen sind mit der Zeiteinteilung zufrieden, G9-Schülerinnen und -Schüler sind geringfügig zufriedener,
- überwiegende Befürwortung des Schulversuchs seitens der Schulleiterinnen/Schulleiter und Lehrkräfte.

Frage 6. Welche Ergebnisse der Evaluation haben die Landesregierung veranlasst das parallele Angebot von G8 und G9 an einer Schule trotz des offensichtlichen Scheiterns im Schulgesetz zu verankern?

Ziel der Landesregierung ist es, zu einem bedarfsgerechten G8- und G9-Angebot zu kommen (vgl. Vorbemerkung). Aus diesem Grunde wurde die Wahlmöglichkeit zwischen G8 und G9 für die Schulen eröffnet. Diese Wahlmöglichkeit soll durch die eingeleitete Änderung des Schulgesetzes weiter gestärkt werden. Es bleibt wie bisher uneingeschränkt bei der Prämisse, dass die jeweilige Schule eigenverantwortlich über die zeitliche Organisation der gymnasialen Mittelstufe entscheiden kann, um sich so weitgehend wie möglich auf die Bedürfnisse und Wünsche ihrer Schüler- und Elternschaft sowie die regional- und schulspezifischen Bedingungen einstellen zu können. In diesem Kontext stellt gerade die Option für ein Parallelangebot einen wesentlichen Beitrag dar, weil sie es der einzelnen Schule ermöglicht, ein G8-Angebot vorzuhalten, auch wenn dieses aus der Sicht der Schule nicht den Bedürfnissen und Wünschen aller, jedoch eines Anteils der Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs entspricht.

Das Kultusministerium steht in einem regelmäßigen Austausch mit den Schulleiterinnen und Schulleitern der am Schulversuch teilnehmenden Schulen. Die Stärkung der Wahlmöglichkeit durch die Aufnahme der Option für ein Parallelangebot G8/G9 in das Schulgesetz wird seitens dieser Schulleiterinnen und Schulleiter begrüßt. Die in der Antwort auf die Frage Nr. 5 aufgeführte Zusammenfassung der Zwischenergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung weist des Weiteren darauf hin, dass sich das Parallelangebot G8/G9 an den teilnehmenden Schulen bewährt.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Landesregierung dafür entschieden, den Weg zur Stärkung der Wahlmöglichkeit für die Schulen konsequent fortzusetzen und die Option für ein Parallelangebot im Schulgesetz zu verankern.

Frage 7. Sieht die Landesregierung eine flächendeckende Wahlfreiheit mit zumutbaren Fahrtzeiten zwischen beiden Organisationsformen nach wie vor gegeben?

Gemäß § 77 Abs. 1 HSchG ist die Wahl des Bildungsgangs nach dem Besuch der Grundschule Sache der Eltern, d.h. der Elternwille ist entscheidend. Ein darüber hinausgehendes Wahlrecht, z.B. in Bezug auf eine bestimmte Schulform, eine bestimmte Schule oder die zeitliche Organisation des gymnasialen Bildungsgangs (G8, G9), gibt es nicht. Trotzdem ist es in den einzelnen Schulamtsbezirken alljährliches Ziel, möglichst vielen Schülerinnen und Schülern auch ihren bzw. den Wunsch ihrer Eltern in Bezug auf die Schulform und ggf. auch auf die konkrete Schule zu erfüllen, sofern das regionale Angebot und die jeweiligen Aufnahmekapazitäten dies ermöglichen. Seit der Eröffnung der entsprechenden Wahlmöglichkeit für die Gymnasien und kooperativen Gesamtschulen spielt dabei die Frage nach G8 und G9 eine mehr oder weniger maß-

gebliche Rolle. Eine landesweite Wahlmöglichkeit besteht seit 2008 für alle kooperativen Gesamtschulen und seit 2013 auch für alle Gymnasien. Diese Wahlmöglichkeit wird durch die Aufnahme der Option für ein Parallelangebot G8/G9 in das Schulgesetz nochmals gestärkt.

Frage 8. Ist das in der Vorbemerkung genannte Ziel der Landesregierung, ein flächendeckendes Parallelangebot von G8 und G9 zu ermöglichen, gescheitert?

Ziel der Landesregierung ist es, zu einem bedarfsgerechten G8- und G9-Angebot zu kommen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde die Wahlmöglichkeit zwischen G8 und G9 für die Schulen eröffnet und wird diese Wahlmöglichkeit durch die Aufnahme der Option für ein Parallelangebot G8/G9 in das Schulgesetz weiter gestärkt. Damit sind alle angemessenen Rahmensetzungen geschaffen, um es den Schulen zu ermöglichen, sich auch in Bezug auf die zeitliche Organisation der gymnasialen Mittelstufe so weitgehend wie möglich auf die Bedürfnisse und Wünsche ihrer Schüler- und Elternschaft sowie die regional- und schulspezifischen Bedingungen einstellen zu können.

Frage 9. Bleibt es das Ziel der Landesregierung, langfristig und dauerhaft ein Parallelangebot der beiden Organisationsformen aufrecht zu erhalten?

Aus der Sicht der Landesregierung besteht kein Anlass, die Wahlmöglichkeit der Schulen zwischen G8 und G9 sowie zukünftig - eine entsprechende Entscheidung des Landtags an dieser Stelle vorausgesetzt - eines Parallelangebots G8/G9 wieder einzuschränken.

Frage 10. Wie beabsichtigt die Landesregierung zu gewährleisten, dass auch Schülerinnen und Schülern, welche eine Schule mit Parallelangebot besuchen und den verkürzten Bildungsgang verfolgen, während der Umstellungsphase von G8 auf das Parallelmodell ein breites Spektrum an Angeboten für ihre Orientierungs- und Leistungskurse zur Verfügung steht?

Gemäß Erlass vom 6. Dezember 2012 zur Einrichtung und Ausschreibung des Schulversuchs ist verbindlich vorgesehen, dass die Konzeption der Gesamtkonferenz, auf deren Grundlage die Schule einen Antrag auf Aufnahme in den Schulversuch stellt, für den Eintritt der G8-Züge des ersten vom Parallelangebot betroffenen Jahrgangs in die gymnasiale Oberstufe u.a. Aussagen zu folgenden Aspekten enthält:

- Vorplanungen für die Ausgestaltung des Kursangebots in der Einführungs- und Qualifikationsphase (insbesondere, wenn nur ein G8-Zug gebildet werden soll),
- Umgang mit Schülerinnen und Schülern des letzten vom Parallelangebot nicht betroffenen Jahrgangs, die in der gymnasialen Oberstufe wiederholen,
- ggf. Umgang mit aufzunehmenden Schülerinnen und Schülern aus anderen Systemen (z.B. Verbundschulen) in die gymnasiale Oberstufe.

Dadurch ist gewährleistet, dass bereits im Kontext der Antragsstellung und vor der Aufnahme in den Schulversuch vor Ort geprüft wird, welche Veränderungen sich in Bezug auf die Ausgestaltung des Kursangebots ergeben können und welche entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Schulversuch erfolgt durch die Schulkonferenz auf der Grundlage der genannten Konzeption der Gesamtkonferenz. Somit ist eine Antragstellung und folglich auch eine Aufnahme in den Schulversuch nur möglich, wenn auch die o.g. Planungen die mehrheitliche Zustimmung der Schulkonferenz erhalten haben, zu deren Mitgliedern Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern gehören. Die Staatlichen Schulämter stehen bei Bedarf im Kontext der Erstellung der Konzeption, der Antragsstellung sowie der Umsetzung des Parallelangebots unterstützend zur Verfügung.

Wiesbaden, 20. Februar 2017

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz